



# Das neue Hotelmelderecht

Häufig gestellte Fragen und Antworten  
(FAQ)

Stand: 25. November 2024

## **EINLEITUNG**

Zum 1. Januar 2025 wird die besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten gem. § 29 - 30 Bundesmeldegesetz (BMG) **für deutsche Staatsangehörige** entfallen. Für Gäste ohne deutsche Staatsbürgerschaft bleibt die Meldepflicht bestehen.

Diese Änderung des Bundesmeldegesetzes, wird in der Praxis zahlreiche Fragen aufwerfen. In unseren FAQs greifen wir die zum gegenwärtigen Zeitpunkt absehbar wichtigsten davon auf.

**Bei den Antworten ist zu beachten, dass betriebliche Besonderheiten und abweichende kommunale Sonderregelungen hier nicht berücksichtigt werden können. Obwohl die FAQs mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, erheben diese keinen Anspruch auf Vollständigkeit und keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit.**

### **1. Was bedeutet die Abschaffung der Meldepflicht für deutsche Staatsangehörige konkret für das Hotel?**

Hotels müssen für **Gäste mit deutscher Staatsangehörigkeit keinen besonderen Meldeschein** mehr vorhalten, unterschreiben lassen oder archivieren, da die Meldepflicht für inländische Gäste **ab dem 01. Januar 2025 entfällt**.

Somit muss die Meldepflicht auch nicht mehr alternativ durch einen sogenannten elektronischen Meldeschein erfüllt werden (§ 29 Abs. 5 BMG).

Das Vorzeigen eines Identitätsnachweises (z.B. Personalausweis) bei Gästen mit deutscher Staatsangehörigkeit ist - wie bisher - nicht erforderlich.

Aufgrund des **Hotelaufnahmevertrages bzw. des Beherbergungsvertrages** verfügen Hotels aber auch weiterhin über das grundsätzliche Recht, Gästedaten zu erheben – auch von deutschen Staatsbürgern. Eine Erhebung der Gästedaten, wenn sie nicht ohnehin bereits im Rahmen des Buchungsprozesses

erfolgt, ist aus vertragsrechtlichen Gesichtspunkten für die ordnungsgemäße Erfüllung des Hotelaufnahmevertrages weiterhin zulässig und rechtmäßig, wenn auch nicht mehr aus melderechtlichen Gründen.

Voraussetzung ist jedoch, dass die Erhebung der Daten erforderlich und der Gast Vertragspartei ist. Zur Erfüllung des Beherbergungsvertrages ist es für den Hotelier auch erforderlich, die **Rechnungsadresse des Gastes** zu speichern, da für diesen zunächst gesetzliche Pflichten aus steuerrechtlichen-/buchhalterischen Normen bestehen. Ferner weist der Hotelaufnahmevertrag auch eine andere rechtliche Qualität als etwa ein vor Ort getätigter Kaufvertrag auf. Im Regelfall kann aufgrund der besonderen Umstände der Erfüllung des Hotelaufnahmevertrages zwischen Gast und Hotelier auch erst nach Abreise des Gastes festgestellt werden, ob eventuell weitergehende Forderungen aus dem Hotelaufnahmevertrag bestehen. Beispiele sind mögliche Beschädigungen von Hoteleigentum, wie ein verwüstetes Zimmer oder Verschmutzungen, die nachträglich entdeckt und in Rechnung gestellt werden müssen, sowie nicht bezahlte Restaurant- oder Minibar-Rechnungen. Ohne die Erhebung der Anschrift des Gastes wäre eine Rechnungstellung an diesen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich. Auch aus sicherheitsrelevanten Gründen, wie z.B. für Auskunftersuchen der Polizei oder der Gefahrenabwehr, kann für eine nachträgliche Identifikation eines Gastes vonnöten sein.

**Achtung: Die obigen Ausführungen beziehen sich ausdrücklich nicht auf die Erhebung und Verwendung dieser Daten zu Marketingzwecken oder für Werbeaktionen!**

## **2. Was ist, wenn sich das Hotel in einem Kurort oder Tourismusort befindet, in dem Kurtaxen, Tourismusabgaben, etc. erhoben werden?**

Falls sich der Beherbergungsbetrieb in einem **Kurort, Erholungsort, Tourismusort** etc. befindet und dort gemäß Kommunalabgabengesetz des Landes eine gästeseitige Abgabepflicht besteht, ist eine **Meldung aller Gästeankünfte an die jeweilige Gemeinde weiterhin erforderlich**. Der Umfang der zu übermittelnden Daten sowie die Anforderungen zur Ausstellung gültiger Gästekarten werden von der Gemeinde festgelegt und in der entsprechenden **Satzung** verankert.

## **3. Welche Daten darf das Hotel von Gästen mit deutscher Staatsangehörigkeit erfassen?**

Von Gästen mit deutscher Staatsangehörigkeit dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nur die Daten erhoben werden, die zur Vertragserfüllung und ggf. zur Abrechnung kommunaler Beiträge (Kurtaxe, Tourismusabgabe, City Tax, Übernachtungssteuer etc.) erforderlich sind.

## **4. Was gilt ab 01. Januar 2025 für Gäste ohne deutsche Staatsangehörigkeit?**

Hier gilt wie bisher: Beherbergte Gäste ohne deutsche Staatsbürgerschaft haben am Tag der Ankunft einen besonderen Meldeschein handschriftlich zu unterschreiben, der die in § 30 Absatz 2 BMG aufgeführten Daten enthält.

Diese sind:

- Datum der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise,
- Familiennamen,
- Vornamen,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeiten,
- Anschrift,
- Zahl der ausländischen Mitreisenden und ihre Staatsangehörigkeiten
- die Seriennummer des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers.

Mitreisende ausländische Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige Kinder sind auf dem Meldeschein nur der Zahl nach anzugeben.

Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen betrifft die Verpflichtung nach Satz 1 nur den Reiseleiter; er hat die Anzahl der ausländischen Mitreisenden und deren Staatsangehörigkeit(en) anzugeben (§ 29 Abs. 2 BMG).

Die Leiter der Beherbergungsstätten haben die Angaben im Meldeschein mit denen des Identitätsdokumentes zu vergleichen. Ergeben sich hierbei Abweichungen, ist dies auf dem Meldeschein zu vermerken.

Legen beherbergte ausländische Personen kein oder kein gültiges Identitätsdokument vor, ist dies auf dem Meldeschein zu vermerken.

Kommt für ausländische Gäste ein elektronischer Meldeschein gemäß § 29 Absatz 5 Nummer 1 zum Einsatz, ist die zweckgebundene Zuordnungsnummer des eingesetzten Zahlungsmittels zusammen mit den Daten nach Satz 1 zu speichern (§ 30 Abs. 2 BMG).

Wer die Pflichtfelder des Meldescheins ausfüllt, hat der Gesetzgeber den Beherbergungsstätten überlassen. Verfügt das Hotel zum Beispiel bedingt durch eine Buchung über die Homepage oder über ein Buchungsportal bereits über die Daten der ausländischen Gäste, kann der Meldeschein (wie auch bisher)

bis auf die Unterschrift des Gastes vorausgefüllt werden. Selbstverständlich bleibt es unbenommen, den Gast den Meldeschein handschriftlich ausfüllen zu lassen. Es ist jedoch zu empfehlen, im Zuge eines schlankeren Check-in-Prozesses, automatisiert Meldescheine für Gäste ohne deutsche Staatsangehörigkeit vorauszufüllen.

#### **5. Wie kann eine Unterscheidung von Gästen mit deutscher Staatsangehörigkeit und Gästen ohne deutsche Staatsangehörigkeit beim Check-in erfolgen?**

Im Rahmen des Buchungsprozesses oder der Pre-Stay-Kommunikation mit dem Gast kann in aller Regel bereits unter Verweis auf §29 Bundesmeldegesetz (BMG) die Staatsangehörigkeit der Gäste abgefragt werden, damit diese Information dem Front Office bekannt ist, wenn der Gast am Ankunftstag eincheckt.

**Es ist zu empfehlen, die Frage nach der Staatsangehörigkeit als ein (Pflicht-) Feld in den Buchungsprozess auf der eigenen Homepage zu integrieren.**

Bei Walk-ins ist beim Check-in darauf hinzuweisen, dass Gäste ohne deutsche Staatsangehörigkeit einen Meldeschein handschriftlich auszufüllen, zu unterschreiben und einen Identitätsnachweis vorzulegen haben.

Formulierungshilfe für einen den Vorgang unterstützenden Informationsaufsteller an der Rezeption:

**Deutsch:**

*„Wir möchten Sie freundlich darauf hinweisen, dass für Gäste ohne deutsche Staatsangehörigkeit eine Meldepflicht gemäß §29 BMG (Bundesmeldegesetz) besteht.*

*Um die gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen, bitten wir Sie, beim Check-in ein gültiges Ausweisdokument (z. B. Reisepass oder Personalausweis) bereitzuhalten und einen Meldeschein handschriftlich zu unterschreiben.*

*Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe.“*

**Englisch:**

*“We kindly inform you that guests without German nationality are subject to the legal registration requirement in accordance with §29 of the German Federal Registration Act (Bundesmeldegesetz).*

*To comply with legal requirements, we ask you to present a valid identification document (e.g., passport or identity card) upon check-in and to sign a registration form by hand.*

*Thank you for your understanding and cooperation.”*

**Spanisch:**

*“Le informamos amablemente que los huéspedes sin nacionalidad alemana están sujetos a un requisito de registro conforme al §29 de la Ley Federal de Registro de Alemania (Bundesmeldegesetz).*

*Para cumplir con los requisitos legales, le pedimos que presente un documento de identificación válido (por ejemplo, pasaporte o tarjeta de identidad) al momento del check-in y firme un formulario de registro a mano.*

*Gracias por su comprensión y colaboración.”*

### **Französisch:**

*«Nous vous informons aimablement que les clients sans nationalité allemande sont soumis à une obligation de déclaration conformément à l'article 29 de la loi fédérale allemande sur l'enregistrement (Bundesmeldegesetz).*

*Pour satisfaire aux exigences légales, nous vous prions de bien vouloir présenter un document d'identité valide (par exemple, passeport ou carte d'identité) lors de votre arrivée et de signer un formulaire d'enregistrement à la main.*

*Nous vous remercions de votre compréhension et de votre coopération.»*

## **6. Ist ein Hotelier berechtigt, sich von einem Gast mit deutscher Staatsangehörigkeit einen Personalausweis zeigen lassen?**

Einen Identitätsnachweis muss nur ein Gast mit ausländischer Staatsangehörigkeit vorzeigen. Deutsche Staatsangehörige sind melderechtlich nicht verpflichtet, ihren Ausweis vorzulegen. Unabhängig davon kann ein Hotelier aufgrund seines Hausrechts und in Ausübung seiner Eigentumsrechte darüber entscheiden, wem er zu seinem Hotel den Zutritt gewährt oder verweigert (BGH NJW 2012, 1725).

Zwar darf ein bereits abgeschlossener Beherbergungsvertrag nicht mehr nachträglich ohne sachlichen Grund einfach aufgehoben werden. Ein Hotelier kann aber ein begründetes Interesse daran haben zu erfahren, wer die Person ist, die in seine Räumlichkeiten einchecken will. Er hat diesbezüglich auch eine Sorgfalts- bzw. Fürsorgepflicht gegenüber den übrigen Gästen, seinen Mitarbeitern und denjenigen, die sich rechtmäßig in seinem Hotel aufhalten, weswegen eine Identitätsfeststellung mittels Identitätsnachweis in bestimmten Fällen (z.B. unter sicherheitsrelevanten Aspekten) als rechtmäßig anzusehen ist.



## 7. Wie kann das Hotel sicherstellen, dass die vorliegenden Daten von Gästen mit deutscher Staatsbürgerschaft korrekt und belastbar sind?

Hier entstehen durch das neue Bundesmeldegesetz sicher im Einzelfall auch Graubereiche. Es ist daher ratsam, Buchungen grundsätzlich entweder gleich beim Buchungsvorgang, spätestens aber beim Check-in durch die Hinterlegung einer Kreditkarte mit **Starker Kundenauthentifizierung (SKA)** abzusichern.

Im Idealfall vergewissern sich Hotels bei ihrem Zahlungsdienstleister, dass sie auf diese Weise auch **Merchant Initiated Transactions (MIT)** auslösen dürfen, um Zahlungssicherheit auch bei offenen Rechnungen oder evtl. Schäden am Eigentum zu haben. Voraussetzung dafür ist, dass schon die erste Transaktion, wie etwa die Reservierung einer Gebühr auf der Kreditkarte mit einer Starken Kundenauthentifizierung durchgeführt wurde. Die tatsächliche Abbuchung wird dann vom Hotelier ausgelöst, ohne dass der Kreditkarteninhaber nochmals tätig werden muss oder Eingriffsmöglichkeiten hat. Gegebenenfalls müssten hierfür die AGB für den Hotelaufnahmevertrag angepasst werden.

**8. Wie ist zu verfahren, wenn ein deutscher Staatsangehöriger am Tag der Ankunft in Begleitung eines ausländischen Ehegatten/Lebenspartners eincheckt oder ein ausländischer Staatsangehöriger in Begleitung eines Ehepartners/Lebenspartners mit deutscher Staatsangehörigkeit?**

Werden ein deutscher und ein ausländischer Ehegatte oder Lebenspartner (nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG) gemeinsam beherbergt, hat der ausländische Ehegatte oder Lebenspartner den besonderen Meldeschein handschriftlich zu unterschreiben, auch wenn die Buchung von einem Gast mit deutscher Staatsangehörigkeit durchgeführt wurde. Dabei ist die Angabe mitreisender deutscher Angehöriger (einschließlich Kindern) nicht geboten.

**9. Haben die Änderungen im Bundesmeldegesetz Auswirkungen auf die Meldung an das Landesamt für Statistik?**

Die Meldepflicht laut Bundesmeldegesetz ist nicht gleichzusetzen mit der Pflicht zur Meldung an das jeweilige Landesamt für Statistik. Die hierfür zur Verfügung stehenden Portale sind weiterhin gemäß dem Beherbergungsstatistikgesetz (BeherbStatG) im bekannten Umfang zu bedienen.

Für Kur- und Erholungsorte gibt es Dienstleister, die die Gastmeldung, die Verrechnung des Gastbeitrags und die Ausstellung der Gästekarten in einem System anbieten, das gleichzeitig die Meldung an das Statistische Landesamt übernimmt. Hier ist bei Bedarf mit entsprechenden Unternehmen oder gegebenenfalls der Gemeinde Kontakt aufzunehmen.

## **IMPRESSUM**

### **Autor:**

Hotelverband Deutschland (IHA) e.V.

### **Herausgeber**

Hotelverband Deutschland (IHA) e.V.

Am Weidendamm 1a

10117 Berlin

[www.hotellerie.de](http://www.hotellerie.de)

### **Stand**

25. November 2024

### **Druck**

Diese Publikation wird ausschließlich als Download angeboten.

**Diese FAQ dienen einer allgemeinen, jedoch rechtlich unverbindlichen Information. Es handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der fachlichen und rechtlichen Grundlagen, die jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Anpassungen an neue Entwicklungen und Erkenntnisse sind möglich. Obwohl die FAQs mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.**